



Angehörigen- und
Betreuerbeirat
GB-Soziale Teilhabe
Hephata

Vereinbarung einer Zusammenarbeit von Angehörigen- und Betreuerbeirat (ABB) und Geschäftsbereichsleitung Soziale Teilhabe

Hephata

11.4.2023

Soziale Teilhabe

1. Präambel (Grundsätzliche Anmerkungen- davon gehen beide Seiten aus)

Im Hinblick auf bestehende Rechtsverpflichtungen, die eine Zusammenarbeit zwischen dem Einrichtungsträger, sprich der Hephata Diakonie mit dem Geschäftsbereich Soziale Teilhabe, und anderen Vereinigungen bestimmen, wird von folgenden Grundsätzen ausgegangen: Das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen, die Heimmitwirkungsverordnung, das Sozialgesetzbuch IX mit dem Werkstattrecht und die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung bestimmen die Zusammenarbeit zwischen dem Geschäftsbereich Soziale Teilhabe, vertreten durch die Geschäftsbereichsleitung, und dem Beirat für selbstbestimmtes Leben (Bfsl), sowie dem Werkstatttrat. Durch diese Rechtsvorschriften ist der Geschäftsbereichsleitung eine besondere Verpflichtung zur Sicherstellung der Mitwirkung bzw. Unterrichtung dieser Beiräte in gesetzlich festgelegten Themen- und Aufgabenbereichen aufgegeben. Zum besseren Verständnis wird in diesen Zusammenhängen von dem Begriff der Mitwirkung ausgegangen.

- o Die Zusammenarbeit zwischen Geschäftsbereichsleitung und dem Angehörigen- und Betreuerbeirat, als Vertretung der Angehörigen und gesetzlichen Betreuer von Personen in Einrichtungen der Behindertenhilfe und Pflege, ist im § 5, Ziffer 3 des Hessischen Pflege- und Betreuungsgesetzes geregelt. Die entsprechende Bestimmung dort lautet:
„(3) Es soll ein Angehörigen-, Betreuerinnen- und Betreuerbeirat gebildet werden, der die Leitung der vollstationären Einrichtung und den Einrichtungsbeirat bei ihrer Arbeit berät und durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützt.
(4) Das Nähere hinsichtlich des Mitwirkungsrechts der Betreuungs- und Pflegebedürftigen sowie der Wahl und der Aufgaben des Einrichtungsbeirats und der Bildung des Angehörigen- Betreuerinnen- und Betreuerbeirats wird durch Rechtsverordnung geregelt.“
Kennzeichnend dafür wird in der vorliegenden Vereinbarung der Begriff des Zusammenwirkens gebraucht.

2. Zielsetzung der Zusammenarbeit

Die Geschäftsbereichsleitung und der Vorstand des Angehörigenbeirates sind sich darin einig, in allen Fragen, die die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner der Behindertenhilfe, sowie der Beschäftigten der Hephata-Werkstätten, berühren, eng und vertrauensvoll zusammen zu wirken. Dieses Zusammenwirken soll insbesondere darauf ausgerichtet sein, den Interessen der Bewohnerinnen, Bewohner und Beschäftigten, in Ergänzung zu deren eigenen, durch den Beirat für selbstbestimmtes Leben (Bfsl) und den Werkstatttrat wahrgenommenen Mitwirkungsrechten, den Rang einzuräumen, der durch Leistungsverpflichtungen und vertragliche Vereinbarungen (Wohn- und Betreuungsvertrag bzw. Werkstattvertrag) bestimmt wird. Beide Seiten gehen dabei davon aus, dass Transparenz und Dialog die wesentlichen Kriterien für dieses Zusammenwirken sind; ebenso die Förderung und Unterstützung des gesetzlich bestimmten Selbstbestimmungsrechtes der Bewohnerinnen, Bewohner und Beschäftigten.

3. Formen der Zusammenarbeit

Das Regelgespräch zwischen Geschäftsbereichsleitung GBST und Vorstand ABB

In einem Turnus von mindestens 8 Wochen wird ein Regelgespräch durchgeführt. Dazu werden vorab die Themen benannt, die auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Tagesordnung ist die gegenseitige Information beider Seiten über aktuelle Entwicklungen. Über dieses Regelgespräch wird wechselseitig ein Protokoll geführt, das vor der Freigabe abgestimmt wird. Unabhängig davon können im gegenseitigen Einvernehmen weitere Termine vereinbart werden.

Teilnahme von Führungskräften an den Sitzungen des Gesamt- ABB bzw. in Teilbereichen des ABB

Nach rechtzeitiger Abstimmung und auf Einladung nehmen Führungskräfte (Geschäftsbereichsleitung, Bereichsleitung oder beauftragte Teamleitungen) an Sitzungen des Gesamt- ABB oder in Teil-Gliederungen des ABB (Wohnbereiche, Werkstatt) teil

Teilnahme an einzelnen Vorhaben, Projekten usw.

Dem ABB wird Gelegenheit gegeben, an Projekten, Arbeitsgruppen usw. zu relevanten Themen des GBST teilzunehmen. Eine etwaige Teilnahme an solchen Aufgaben bedarf der Festlegung im Regelgespräch zwischen GBL und ABB.

Jahresversammlung des ABB

Führungskräfte oder andere beauftragte Mitarbeitende des GBST nehmen nach Einladung an den Jahresversammlungen des ABB teil und stehen dabei, nach Verabredung, auch für themenbezogene Beiträge zur Verfügung.

Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem Beirat für selbstbestimmtes Leben, dem Werkstatttrat und dem ABB
Beide Seiten begrüßen ausdrücklich eine Zusammenarbeit der genannten Beiräte. Zur Förderung der Zusammenarbeit findet eine Rätessitzung von Beauftragten aller Beiräte statt, dessen Rahmenbedingungen und Moderation durch die Geschäftsbereichsleitung sichergestellt werden.

Bereitstellung von sächlichen und Rahmenbedingungen für den ABB durch die GBL

Die Geschäftsbereichsleitung unterstützt die Arbeit des ABB soweit wie möglich durch Bereitstellung von sächlichen und räumlichen Bedingungen. Eine Kostenübernahme für etwaige andere Leistungen bedarf der vorherigen Abstimmung.

Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen des ABB

Dem ABB ist es unbenommen, zu Themen, Aufgaben und sonstigen Vorgängen des GBST Vorschläge oder Stellungnahmen abzugeben. Zur Sicherstellung einer qualifizierten Bearbeitung von Vorschlägen oder Stellungnahmen sollten diese, sofern sie sich auf einen Teilbereich beziehen, an die zuständige Bereichsleitung, und sofern sie den Gesamtbereich berühren, an die Geschäftsbereichsleitung gegeben werden. Eine adäquate Rückmeldung wird erfolgen.

4. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung vom 25.10.2013 wird nach Anpassung an die inzwischen eingetretenen Veränderungen zum 25.02.2023 beschlossen und verlängert sich jeweils stillschweigend für ein Jahr, sofern sie nicht durch eine Seite widerrufen wird.

Datum und Unterschrift

10. März 2023

U. Stahl

.....
ABB, vertreten durch den Vorsitzenden

.....
GBST, vertreten durch den Geschäftsbereichsleiter